

Informationen für Prüfungsvorsitzende

A. Checkliste für die Zweite Staatsprüfung

Vor dem Prüfungstag

Durchsicht der Akte auf Vollständigkeit
Gastanträge unterschreiben
Einblicknahme in das freigegebene Portfolio (Mahara)
Entwürfe sichten

Am Prüfungstag

Entwürfe mit Versicherungserklärungen in die Prüfungsakte
Feststellung der Prüfungsfähigkeit (Protokolleintrag)
Hinweis auf Verschwiegenheit (Protokolleintrag)
Hinweis auf das Ausschalten von Handys

Tagesprüfungsplan besprechen / Verteilung der **Niederschriften**

Prüfungslehrprobe 1 – Vorschlag Protokoll: Fachdidaktikerin oder Fachdidaktiker 1 oder 2
Prüfungslehrprobe 2 – Vorschlag Protokoll: Fachdidaktikerin oder Fachdidaktiker 1 oder 2
Erörterung Lehrprobe 1 - Vorschlag Protokoll: Fachdidaktikerin oder Fachdidaktiker 2
Erörterung Lehrprobe 2 - Vorschlag Protokoll: Fachdidaktikerin oder Fachdidaktiker 1

Mündliche Prüfung

Vortrag LiV – Vorschlag: Protokoll: Schulleitung
Prüfungsgespräch – Vorschlag Protokoll: Prüfungsvorsitz
Begründung Bewertung mündliche Prüfung – Vorschlag: Prüfungsvorsitz

Zu den Lehrproben

Hinweis an Gäste, Handys auszuschalten
Pause vor der Erörterung: 30 Minuten
Erörterung der Lehrproben: jeweils ca. 20 Minuten;
gesamte Erörterung: 45 Minuten
Beurteilung der Prüfungslehrproben; schriftl. Begründung durch Fachdidaktikerinnen und Fachdidaktiker
Auf Formulierung der Notenstufen nach § 24 Abs. 2 HLbG hinweisen
Lehrkraft des Vertrauens: beratende Stimme, nicht stimmberechtigt, keine Protokollführung
Kirchenvertreterinnen und Kirchenvertreter: keine Mitwirkung an der Notenfindung und Festlegung (verlassen den Raum)

Mündliche Prüfung – Vorbereitung

Vorbesprechung durch Prüfungskommission vor Beginn der 1. Lehrprobe und/oder nach den Erörterungen;
Ggf. technische Voraussetzungen mit LiV klären

Mündliche Prüfung – Durchführung

- freier Vortrag der LiV (10 Minuten) anhand der eingereichten Übersicht und/oder anhand der freigegebenen Portfolioausschnitte
- Prüfungsgespräch (50 Minuten)

Mündliche Prüfung – Bewertung durch Prüfungsausschuss

Prüfungsmittglied des Vertrauens: beratende Stimme, nicht stimmberechtigt
Kirchenvertreterinnen und Kirchenvertreter: keine Mitwirkung an der Notenfindung und Abstimmung (verlassen den Raum)

Feststellen des Prüfungsergebnisses

Überprüfung der Gesamtpunktzahl und Festlegung der Note und der Prädikatsstufen gemäß beiliegender **Notentabelle**

Einholen der Unterschriften der Prüfungskommission mit Amtsbezeichnung

Ausfüllen der Bescheinigung über die bestandene Zweite Staatsprüfung

Bekanntgabe und Begründung des Gesamtergebnisses und der Teilergebnisse

Aushändigen der Bescheinigung über die bestandene Prüfung

Nichtbestehen der Zweiten Staatsprüfung, wenn

1. Eine Prüfungslehrprobe mit null Punkten bewertet wird.
2. die Summe der einfachen Bewertung der Lehrproben weniger als 10 Punkte beträgt.
3. die mündliche Prüfung mit null Punkten bewertet wird oder
4. die Gesamtpunktzahl aus der Bewertung des Ausbildungsstandes (Module + Gutachten Schulleiterin/Schulleiter) mit einfacher Wertung + der unterrichtspraktischen Prüfung mit dreifacher Wertung + der mündlichen Prüfung mit zweifacher Wertung weniger als 100 Punkte beträgt.

B. Beschlussfähigkeit des Prüfungsausschusses

Grundsätze

- Es muss sichergestellt sein, dass der Prüfungsausschuss beschlussfähig ist. Dies ist der Fall, wenn der Prüfungsvorsitz und mindestens zwei weitere Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sind und die Fächer und Fachrichtungen sowie das Lehramt der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst durch die anwesenden Mitglieder des Prüfungsausschusses vertreten sind. Ferner sollen mindestens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht bewertend an der Ausbildung beteiligt gewesen sein.
- Es gilt die Maßgabe, dass nur diejenigen Mitglieder des Prüfungsausschusses, die alle Teile der Zweiten Staatsprüfung selbst haben wahrnehmen können, diese auch bewerten dürfen. Wer also zu Beginn der ersten Lehrprobe nicht dabei ist oder im Verlauf der Prüfung ausscheidet, ist i.d.R. von der Beratung und Bewertung aller Prüfungsteile ausgeschlossen.
- Sollte eines der Mitglieder des Prüfungsausschusses z.B. wegen kurzfristiger Erkrankung oder Verspätung zu Beginn der Prüfung nicht anwesend sein können, so kann - falls erforderlich – der Prüfungsausschuss auch noch umgestellt werden. Dies muss aber schnellstmöglich und noch vor Prüfungsbeginn, ggf. telefonisch, von der Hessischen Lehrkräfteakademie genehmigt werden. Die Umstellung und ihre Genehmigung sind in der Niederschrift über die Zweite Staatsprüfung aufzunehmen, um den Vorgang aktenkundig zu machen.
 - Dez. 1.2 der Lehrkräfteakademie stellt sicher, dass an Prüfungstagen ab 7.00 h eine telefonische Erreichbarkeit für kurzfristige Genehmigungen von Änderungen im Prüfungsausschuss gewährleistet ist.

- **Tel. Nr. der LA: siehe Übersicht am Anfang der Prüfungsakte**

In dringenden Fällen und insbesondere dann, **wenn sich während der Prüfung ein Zwischenfall ereignen sollte**, wenden Sie sich bitte an Herrn Seinsche unter der hier angegebenen Mobiltelefonnummer.

I. Fallbeispiele

Fehlen eines Mitglieds des Prüfungsausschusses **Kann die Zweite Staatsprüfung stattfinden?**

Prüfungsvorsitz

Ja, wenn

- ein neuer Prüfungsvorsitz vor Beginn der ersten Lehrprobe gefunden wird. Es kann eine an der Schule tätige Lehrkraft den Prüfungsvorsitz übernehmen.

oder

- wenn ein Mitglied der Prüfungskommission den Vorsitz übernimmt.

Genehmigung durch LA erforderlich.

Mitglied der Schulleitung

Ja, wenn

- vor Beginn der Prüfung ein anderes Schulleitungsmitglied für den Prüfungsausschuss gefunden wird

oder

- ohne eines Mitglieds der Schulleitung (reduzierter Ausschuss).

Genehmigung durch LA erforderlich.

1 Fachprüferin oder Fachprüfer

Ja, wenn

- die Fächer und das Lehramt der LiV im Prüfungsausschuss vertreten sind (reduzierter Prüfungsausschuss)

oder

- wenn statt des ursprünglichen Mitglieds der Schulleitung ein anderes Mitglied der erweiterten Schulleitung mit dem passenden Fach in den Ausschuss berufen werden kann (reduzierter Ausschuss)

oder

- wenn eine andere **Ausbilderin oder ein Ausbilder**, die das gleiche Fach wie die fehlende Prüferin oder Prüfer hat, vor Beginn der Prüfung gefunden wird.

Genehmigung durch LA erforderlich.

C. Nichtprüfungsfähigkeit der LiV

Krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit in der Zweiten Staatsprüfung muss unverzüglich durch Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses nachgewiesen werden.

Gesundheitsamt der Stadt Darmstadt und des Landkreises Darmstadt-Dieburg
Niersteiner Straße 3
64295 Darmstadt

Sie erreichen die Information des Gesundheitsamtes unter Telefon: [+49 6151 33090](tel:+49615133090)

D. Informationen zur Teilnahme der Lehrkraft des Vertrauens, von vorgesetzten Behörden, Gästen und der Kirchen

Lehrkraft des Vertrauens

Die LiV kann eine Lehrkraft des Vertrauens benennen, die an der Prüfung und an den Beratungen des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme teilnimmt.

Diese Benennung erfolgt mit der Anmeldung zur Prüfung durch die LiV.

Gastanträge

- Die LiV stimmt bei der Meldung zur Zweiten Staatsprüfung der Teilnahme von Gästen zu / nicht zu.
- Der Prüfungsvorsitz entscheidet über die Teilnahme von Gästen, wenn die LiV mit der Meldung zur Prüfung eine schriftliche Erklärung bzgl. der gewünschten Teilnahme von Gästen abgegeben hat.
- Gäste können sein:
 1. Personen, die ein dienstliches Interesse an der Teilnahme haben (z.B. Mentorinnen und Mentoren, Schulleiterinnen und Schulleiter von Verbundschulen, Ausbildungsbeauftragte). Sie können mit Zustimmung des Prüfungsvorsitzes zu den Beratungen des Prüfungsausschusses und der Bekanntgabe der Bewertungen zugelassen werden. Dann gilt die Pflicht zur Verschwiegenheit.
 2. LiV, die eine entsprechende Prüfung ablegen wollen, sofern sie die Zulassung als Zuhörende rechtzeitig beantragt haben und die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat das Einverständnis erklärt hat. LiV sind nicht während der Beratungen des Prüfungsausschusses und der Bekanntgabe der Bewertungen zugelassen.

Selbstverständlich ist es möglich, dass Gäste auch nur an Teilen der Prüfung, z.B. an einer Lehrprobe oder an der mündlichen Prüfung, teilnehmen.

Teilnahme von vorgesetzten Behörden

- Vertreterinnen oder Vertreter vorgesetzter Behörden (Vertreter des HKKB und LA) können bei allen Teilen der Prüfung, den Beratungen des Prüfungsausschusses und der Bekanntgabe der Bewertungen anwesend sein. Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst muss der Teilnahme nicht zustimmen

Teilnahme von Vertreterinnen oder Vertretern der Kirchen

- Bei Prüfungen im Fach Religion können zu ladende Vertreterinnen oder Vertreter der jeweiligen Kirche teilnehmen, wirken jedoch bei der Festlegung des Prüfungsergebnisses nicht mit. Eine Teilnahme an den Beratungen des Prüfungsausschusses und der Bekanntgabe der Bewertung ist nicht vorgesehen.

Teilnahme der Schwerbehindertenvertretung

- Die Schwerbehindertenvertretung hat das Recht, während der Prüfung anwesend zu sein, sofern der schwerbehinderte Prüfling die Teilnahme nicht ausdrücklich ablehnt. Im Bedarfsfall organisiert die Seminarleitung die Beteiligung.

E. Vorgang beim Nicht-Bestehen der Prüfung (vgl. Teil A hierzu)

- Aufgaben des Prüfungsvorsitzes
- Ausstellen des Nichtbestehensbescheids wegen nicht ausreichender Prüfungsleistungen (Unterschriften und alle „Kreuzchensetzungen“ beachten)
 - Die LiV auf Rechtsbehelfsbelehrung und Möglichkeit der Wiederholungsprüfung hinweisen
 - Kopie des Nichtbestehensbescheids anfertigen
 - Aushändigen des Bescheids i.d.R. direkt nach der Prüfung vor Ort
 - Empfangsbescheinigung von der LiV unterschreiben lassen und vor Ort kopieren
 - LiV informieren, dass sie eine Beratung mit der Seminarleitung zeitnah führen muss, ggf. einen Termin hierzu bei der Seminarleitung anfragen soll
 - Seminarleitung über das Nichtbestehen schnellstmöglich informieren